**Gestaltung von Fahrzeugen bei Umzügen:**

(entspr. des Merkblatts über Ausrüstung und Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen):

Zulassungsvoraussetzungen:

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt sind.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden und auf denen Personen befördert werden, müssen (rein rechtlich) von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die Bremsanlagen der Fahrzeuge müssen sicher bedienbar und entsprechend wirksam sein. Dies gilt auch für die Lenkung. Der Fahrzeugführer hat dies vor Fahrtantritt zu überprüfen.

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge zurückzuführen sind.

Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung:

* Beim Einsatz von Fahrzeugen auf örtl. Brauchtumsveranstaltungen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten dürfen abweichend von § 21 Abs. 2 StVO Personen auf Anhängern befördert werden. Die Ladefläche muss dann stolperfrei, eben, tritt- und rutschfest sein.
* Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1m einzuhalten, beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern ist eine Mindesthöhe von 80 cm ausreichend.
* Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein.
* Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.
* Beim Mitführen von Kindern auf der Ladefläche von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

Zulässige Höchstgeschwindigkeit:

* 6km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden.
* 25km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeuge, die aufgrund technischer Anforderungen für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhängern.
* Bei den An- und Abfahrten darf nur mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25km/h gefahren werden und die Anhänger müssen entsprechend gekennzeichnet sein.

Zuzugsammenstellung:

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Details finden Sie unter [http://www.brauchtumsveranstaltungen.de/html/merkblatt.html Punkt 3.3](http://www.brauchtumsveranstaltungen.de/html/merkblatt.html%20Punkt%203.3).

Mindestalter:

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

Führerschein:

Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine bis 32km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhängern, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen verwendet werden, dürfen einschließlich der An- und Abfahrt mit der Fahrerlaubnis der Klasse L (oder der Klasse 5) geführt werden.

Die Fahrerlaubnis der Klasse T berechtigt darüber hinaus zum Führen von Fahrzeugkombinationen bis 60km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.

Sicherheitsvorkehrungen zur Abwehr von Verletzungen der Zuschauer:

* Die Wagen müssen so gestaltet sein, dass die Seitenverkleidungen zwischen 20cm und 30cm über dem Boden enden, um die Räder so gegenüber Zuschauern zu sichern. Es wird dringend empfohlen, das Zugfahrzeug auch im Bereich der Vorderachse zu verkleiden. Dabei muss immer der benötigte Freiraum bei vollem Lenkeinschlag beachtet werden.
* Die Seitenverkleidung muss so stabil angebracht sein, dass sie auch bei einem kräftigen Druck nicht nachgibt.
* Bei Verkleidung von KfZ muss die Sicht für den Fahrer nach allen Seiten und auch nach hinten u.U. durch zusätzliche Außenspiegel gewährleistet sein.
* Mögliche Verletzungen an spitzen Bauteilen müssen verhindert werden. Ggf. sind zusätzliche Haltemöglichkeiten vorzusehen.
* Sämtliche Festwagen sind von Ordnern zu begleiten. An Engstellen und Kurven haben diese dafür Sorge zu tragen, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand zwischen Festwagen und Zuschauern eingehalten wird. Den Ordnungskräften ist es untersagt, während ihres Einsatzes alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.
* Wagen, von denen Süßigkeiten aus in die Zuschauerreihen geworfen werden, sind beidseitig etwa auf Höhe der Zugmaschine zusätzlich von Ordnern zu begleiten, die dafür sorgen, dass Kinder beim Aufsammeln von Süßigkeiten nicht unter den Festwagen geraten.
* Es dürfen nur Gegenstände von Wagen geworfen werden, mit denen keine Sachbeschädigungen oder Verletzungen verursacht werden können.
* Lt. der Straßenverkehrsordnung dürfen Umzugswagen eine Gesamthöhe von 4 m und eine Gesamtbreite von 2,55 m nicht überschreiten.

